

**05.02.19****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Wi - AV - Fz - R - U - Wo

zu **Punkt ...** der 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Aus der Eingangsformel ergibt sich, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf als Einspruchsgesetz nach Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes ansieht. Diese Auffassung ist mit Artikel 83 bis 85 Grundgesetz nicht vereinbar. Die

geplanten Rechtsänderungen betreffen die Länder in besonderer Weise in ihrer Verwaltungskompetenz und bedürfen daher der Zustimmung durch den Bundesrat. Zustimmungspflichtig ist ein Gesetz bereits dann, wenn es eine einzige zustimmungspflichtige Vorschrift enthält. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mehrere zustimmungspflichtige Verfahrensvorschriften. Die Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung (Artikel 12 des Entwurfs) kann bereits aufgrund einfachgesetzlicher Bestimmung (§ 2 Absatz 2 NABEG) nur mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden. Entsprechendes gilt verfassungsrechtlich aufgrund Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 Grundgesetz für die geplanten Änderungen von UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren, soweit diese von Länderbehörden durchgeführt werden (z. B. Planfeststellungsverfahren gemäß § 43a EnWG, Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG und § 25 NABEG) und diesbezüglicher Änderungen zustimmungspflichtig ergangener Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die abweichenden Regelungen zu Nummer 19 der Anlage 1 UVPG). Diese bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel § 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes, da die Änderungen verfahrensrechtliche Abweichungen zum insoweit abweichungsfest ausgestalteten UVPG darstellen.

- Wi  
U
2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Inhaltsübersicht),\*  
Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4,  
Satz 5 EnWG),  
Nummer 7 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,  
Satz 2 EnWG),  
Nummer 8 (§ 13a Überschrift,  
Absatz 1,  
Absatz 1a,  
Absatz 2,  
Absatz 5 EnWG),  
Nummer 11 (§ 14 Absatz 1c EnWG),  
Nummer 19 (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnWG),  
Nummer 20 (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EnWG),  
Nummer 21 (§ 118 Absatz 26 EnWG),  
Nummer 22 (§ 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,  
Nummer 2,  
Absatz 1a – neu – EnWG),  
Artikel 5 (Änderung des EEG),  
Artikel 6 (Änderung des KWKG),  
Artikel 7 (Änderung des MsbG),  
Artikel 14 (Änderung des StromNZV),  
Artikel 15 (Änderung der NetzResV),

---

\* Bei Annahme von Ziffern 2 und 37 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

Artikel 16 (Änderung der SINTEG-V),  
Artikel 17 (Änderung der EEAV),  
Artikel 18 (Änderung der EEV),  
Artikel 19 (Änderung der GEEV),  
Artikel 20 (Änderung der KWKAusV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nummer 1 Buchstabe b ist zu streichen.
  - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
  - cc) Nummer 7 und 8 sind zu streichen.
  - dd) Nummer 11 ist zu streichen.
  - ee) Nummer 19 bis 22 sind zu streichen.
- b) Artikel 5 bis 7 sind zu streichen.
- c) Artikel 14 bis 20 sind zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 21 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung:

In Anbetracht der Tragweite der Regelungen sollte unter Darlegung der erhofften Kosteneinsparungen, der netztechnischen Rahmenbedingungen einschließlich der zu erwartenden Anwendungsfälle pro Jahr sowie der Auswirkungen auf die EE- und CO<sub>2</sub>-Zielerreichung ein sorgfältiger, transparenter Gesetzgebungsprozess stattfinden, der auch die Überprüfung der Netzentgeltsystematik einschließt und sich in eine grundlegende Reform der energiepolitischen Rahmenbedingungen einfügt.

Es sollten Zahlen und Daten vorgelegt werden, bevor den Übertragungsnetzbetreibern dermaßen freie Hand für die Maßnahmenauswahl gelassen und bewusst eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kauf genommen wird.

Eine besondere Eilbedürftigkeit ist im Hinblick auf diese Artikel im Übrigen nicht gegeben. Da die Regelungen erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft treten sollen, sollten sie aus diesem Gesetzgebungsprozess ausgeklammert werden.

- Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 5a – neu – (§ 12b Absatz 1 Satz 1, 3, 4 Nummer 7 und 8 und Satz 5 EnWG sowie § 3 Nummer 6a – neu – und § 5 Absatz 2a0 – neu – WindSeeG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1, 3 und 5 werden ... (weiter wie Vorlage Buchstabe a)
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. Netzausbaumaßnahmen zur Anbindung von Pilotwindenergieanlagen auf im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Testflächen im Küstenmeer, wenn diese aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten sind.“ ‘
- b) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

### **„Artikel 5a**

#### **Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes**

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6.a „Offshore-Testflächen“ Bereiche im Küstenmeer, in denen Pilotwindenergieanlagen auf See und Anlagen, die der Erprobung innovativer Komponenten im Bereich der Offshore-Windenergie

dienen, in räumlichem Zusammenhang errichtet und betrieben werden können, und die eigenständig an das Netz angeschlossen werden können,“ ‘

2. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a0 eingefügt:

„(2a0) Der Flächenentwicklungsplan kann für den Zeitraum ab 2021 Bereiche im Küstenmeer als Offshore-Testflächen festlegen, wenn diese im Geltungsbereich eines für die Windenergienutzung auf See zu Testzwecken raumordnerisch festgelegten Eignungs- oder Vorranggebietes liegen. Nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, und dem zuständigen Land werden die einzelnen Festlegungen näher bestimmt.“ ‘

Begründung:

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht die Errichtung eines nationalen Offshore-Testfeldes vor, mit dem die Offshore-Potenziale in der Energiewende erforscht werden sollen. Gleichzeitig weist der Koalitionsvertrag auf die industriepolitische Bedeutung der Offshore-Windenergie für Deutschland und ihren möglichen Kostensenkungsbeitrag im Rahmen der Energiewende hin.

Die jüngsten Ausschreibungsergebnisse haben gezeigt, dass die Betreiber von Offshore-Windparks infolge der weiteren Entwicklung der Windkraftanlagentechnik von signifikanten Kostensenkungspotenzialen ausgehen, die es nach ihrer Einschätzung ermöglichen, den Strom aus Offshore-Windenergie zu Marktpreisen anbieten zu können. Um die Voraussetzungen für diese Kostensenkungen zu schaffen, wurde seitens der Anlagenhersteller, der Anbieter von Gründungsstrukturen, aber auch von Seiten der maritimen Dienstleister eindringlich die Notwendigkeit einer zeitgerechten Bereitstellung von Offshore-Teststandorten bekundet.

Die vorgeschlagenen Änderungen im WindSeeG und im EnWG sollen dies ermöglichen.

Durch die Änderung in § 3 WindSeeG wird eine Definition für Offshore-Testflächen eingefügt.

Die Ergänzung in § 5 WindSeeG ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, im Flächenentwicklungsplan bereits für den Zeitraum ab 2021 Festlegungen zu Testflächen im Küstenmeer zu treffen, um dringend benötigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu realisieren.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 12b EnWG kann im Verfahren zur Aufstellung des NEP 2030 eine Offshore-Anbindungsleitung für Offshore-Testflächen im Küstenmeer mit Inbetriebnahmedatum zwischen 2021 und 2025

geplant werden.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der industriepolitischen Bedeutung der Offshore-Windenergie und dem damit verbundenen Ziel, Forschungs- und Entwicklung für benötigte Innovationen der Offshore-Branche und industrielle Wertschöpfung am Technologiestandort Deutschland zu erhalten und weiter auszubauen.

Die Änderungen ermöglichen die eigenständige Erschließung von Offshore-Testflächen durch Offshore-Anbindungsleitungen. Dies allerdings begrenzt auf das Küstenmeer, so dass die deutlich geringere Entfernung die ansonsten erheblichen Kosten senkt. Solche Testflächen bieten für die Realisierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufgrund der geringeren Küstenentfernung und der dadurch bedingten besseren Prüfung und Wartung besonders gute Bedingungen und sind daher prädestiniert für die Realisierung eines im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vorgesehenen nationalen Offshore-Testfeldes. Da nur durch Forschung und Entwicklung Kostensenkungspotenziale für die zukünftige kommerzielle Nutzung gehoben werden können, von denen die Allgemeinheit profitiert, sind die zusätzlichen Kosten vertretbar.

Nur unter engen Voraussetzungen kann eine eigene Netzanbindung für eine Offshore-Testfläche in Betracht kommen. Dies dann, wenn es sich um ein Vorhaben in Einzellage handelt, das raumordnerisch zulässig ist. In einem solchen Fall wird in Kombination mit dem Verzicht auf eine Ausschreibung die Möglichkeit zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geschaffen, um damit Kostensenkungspotenziale für die kommerzielle Nutzung der Windenergie auf See zu heben.

- Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 43 Satz 1 Nummer 6 – neu –,  
7 – neu – und  
8 – neu –,  
Satz 2a – neu – und  
Satz 3 EnWG)

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 – 8 eingefügt:

- „6. Leerrohren im Sinne des § 43j,
- 7. Energiekopplungsanlagen und
- 8. Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt, soweit sie nicht § 126 BBergG unterfallen,“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 2a eingefügt:

„Dabei ist eine nachträgliche Integration in den Planfeststellungsbeschluss durch Planergänzungsverfahren möglich, solange der Planfeststellungsbeschluss gilt.“

c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Betrieb von Energieleitungen“ die Wörter „energiewirtschaftlich oder planerisch“ sowie nach den Wörtern „insbesondere die“ die Wörter „Kabelübergabestationen, Konverter, Phasenschieber, Verdichterstationen,“ eingefügt.

Begründung:

Es besteht weiterer Anpassungs- und Klarstellungsbedarf in § 43 EnWG. Dies betrifft die Einordnung von Leerrohren in die Planungs- und Genehmigungssystematik sowie die Klarstellung einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe. Die bisher nur vorgenommene Aufzählung elektrischer Anlagen in § 43 Satz 3 EnWG und der Wortlaut, dass die Möglichkeit besteht, diese Anlagen in das Planfeststellungsverfahren zu „integrieren“ werfen zahlreiche Praxisfragen bei den Planfeststellungsbehörden auf. Dies betrifft Fragen zur Notwendigkeit einer Anlage und bis zu welchem Zeitpunkt deren Integration möglich ist.

Leerrohre dienen der Umsetzung von Vorhaben mit nachgelagertem Bedarf. Der Gesetzentwurf sieht insofern vor, dass für die spätere Umsetzung des entsprechenden Vorhabens keine weitergehende Genehmigung erforderlich ist. Da es sich bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Leerrohre mithin um eigenständige Vorhaben handelt, sind diese nicht als Nebenanlage im Sinne des § 43 Satz 3 EnWG zu qualifizieren, sondern stellen sich vielmehr als Hauptanlage dar. Insofern ist ein entsprechender Genehmigungstatbestand in § 43 Satz 1 EnWG zu schaffen.

Es besteht der weitergehende Bedarf an Genehmigungstatbeständen im Sinne des § 43 Satz 1 EnWG für Energiekopplungsanlagen und Großspeicher. Als Klarstellungsmöglichkeit wird eine Katalogerweiterung in § 43 Satz 1 EnWG zur rechtzeitigen Schaffung einer klaren Grundlage für die Zulassung als Hauptanlage zur Energieleitungskopplung befürwortet. Angesichts der im Szenarioahmen der Netzentwicklungsplanung vorausgesetzten und öffentlichkeitswirksam angekündigten Power-to-Gas-Vorhaben zur Kopplung verschiedener Energieleitungen mehrerer Konsortien von Fernleitungsnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern sind zur Realisierung dieser Anlagen entsprechende genehmigungsrechtliche Tatbestände zu schaffen. Bisher ist unklar, ob diese Anlagen als Nebenanlagen zu einer Stromleitung oder Gasfernleitung unter § 43 Satz 3 EnWG fallen und welcher der beiden Infrastrukturen sie zuzuordnen wären. Die Katalogerweiterung ist auch vor dem Hintergrund absehbar fehlender Betreiberidentität der Konsortien bzw. ggf. Dritter gegenüber dem Betrieb einer Übertragungsnetzleitung oder einer Fernleitungsnetzpipeline angemessen.

Gleichermaßen ist eine entsprechende Katalogerweiterung des § 43 Satz 1 EnWG um große Speicher oberhalb des Schwellenwerts von 50 MW im Sinne einer möglichen Systemrelevanz nach § 13 Absatz 5 EnWG und insbesondere wegen der von Großspeichern für die Systemstabilität des Energieleitungsnetzes erbrachten und bereitgestellten Systemdienstleistungen erforderlich. Die Erweiterung des Kataloges nach § 43 Satz 1 EnWG auf Großspeicher würde insbesondere bei Pumpspeichern die Zahl der Planfeststellungsverfahren von zwei auf ein Verfahren verringern und damit eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung bewirken.

Es liegt in der Natur der zyklischen Netzentwicklungsplanung, dass sich mit jedem Turnus mit neuen Szenarien und Betrachtungshorizonten Bedarfe weiterentwickeln und neue Ausbaumaßnahmen hinzutreten. Damit geht das zunehmende Interesse von Energieinfrastrukturbetreibern einher, Punktmaßnahmen aufgrund zunehmender Herausforderungen bei der Flächensicherung wie die eigentliche Leitung selbst auf Grundlage des Planfeststellungsrechts genehmigt zu bekommen. Es entspricht dabei Sinn und Zweck der Beschleunigungsgesetzgebung, einen faktischen Neustart von Zulassungsverfahren durch eine Integration sich nachträglich ergebender Bedarfe in fortgeschrittene Verfahren zu vermeiden.

So sollte der planerischen Notwendigkeit der Umplanung mit dem energiewirtschaftlich notwendigen Vorhaben verbundener Energieinfrastruktur bei dieser Gelegenheit Rechnung getragen werden. Auch eine nachträgliche Integration von Punktmaßnahmen in Planfeststellungsbeschlüsse durch Planergänzungsverfahren ist daher im Sinne des Gesetzes.

- U 5. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 43a Nummer 2 Satz 2 – neu –,  
Satz 3 – neu – EnWG)  
Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe c (§ 9 Absatz 6 Satz 5 – neu –,  
Satz 6 – neu – NABEG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a sind § 43a Nummer 2 folgende Sätze anzufügen:
- „Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“
- b) In Artikel 2 ist Nummer 11 Buchstabe c wie folgt zu fassen:
- ,c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:



„Die Einwendungen < weiter wie Vorlage >. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“ ‘

Begründung:

Die Weiterleitung von Einwendungen an den Vorhabenträger und den von ihm beauftragten Dritten (z. B. Umweltgutachtern, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister) muss mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar sein. Vorbild der Ergänzung ist § 12 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV, wobei dieser allein die Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller regelt. Im Unterschied dazu sollen hier nun die Einwendungen und Stellungnahmen darüber hinaus allen durch den Vorhabenträger beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Die inhaltlich so nicht begrenzte Ausweitung der Adressaten für die Weiterleitung bedarf einer sachlichen, an der Erforderlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ausgerichteten Einengung.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 43f EnWG),  
Artikel 2 Nummer 23 (§ 25 NABEG)

Der Bundesrat bittet, die europarechtliche Konformität und inhaltliche Klarheit der Regelung zu überprüfen und Änderungen vorzunehmen, um größtmögliche Rechtssicherheit für die Anwendung der Ausnahmeregelung im Vollzug zu gewährleisten.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber kann gemäß Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie abstrakt so genannte „Abschneide-Kriterien“ bzw. „Schwellenwerte“ für die UVP-Pflicht von Vorhaben regeln, sofern diese umweltfachlich begründet sind. Der Regelungsentwurf enthält insoweit jedoch einige rechtliche Unklarheiten und wirft Fragen der europarechtlichen Konformität auf. Der Wortlaut im Satz 1 erfasst allein die UVP-Pflicht, nicht aber die Pflicht zur UVP-Vorprüfung, obwohl gerade diese hier einschlägig ist und die vorgesehene Regelung (auch) auf eine Ausnahme von der UVP-Vorprüfungspflicht zielt. Europarechtlich fraglich ist ferner, ob Änderungen des Betriebskonzeptes von der UVP-Pflicht generell ausgenommen werden dürfen, zumal hierzu aktuell

EuGH-Verfahren anhängig sind. Unklar ist schließlich, welche behördliche Prüftiefe nach den Sätzen 2 und 3 gefordert ist, um von der UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht abzusehen. So bleibt offen, ob es sich im Sinne einer UVP-Vorprüfung um eine nur überschlägige Prüfung im Sinne des § 7 UVPG mit eingeschränkter gerichtlichen Kontrolldichte nach § 5 Absatz 3 Satz 2 UVPG handelt oder nicht. Der Wortlaut legt eher eine vollständige und abschließende Prüfung nahe bevor von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden darf. Nach geltender Rechtslage unterfällt jedoch die Zubeseilung mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern (Satz 1 Nummer 3) hinsichtlich der Feststellung der UVP-Pflicht allein einer allgemeinen oder standortbezogenen UVP-Vorprüfung. Dabei ist zudem fraglich, welche verfahrensrechtlichen Auswirkungen es hinsichtlich der Bekanntgabe und Beteiligung der Öffentlichkeit hat, wenn die Prüfung in den Sätzen 2 und 3 dazu führt, dass keine UVP-Pflicht besteht, und ob hierfür dann dennoch die Regelungen des nicht mehr anwendbaren UVPG gelten müssen. Um Anwendungsfehler im Vollzug zu vermeiden wäre eine Verortung der Regelung im UVPG selbst vorzugswürdig, da dort die UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfungspflicht für Energiefreileitungen geregelt ist.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der UVP-Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH ist dabei ferner fraglich, ob der Gesetzgeber eine Ausnahme von der Anlage 1 des UVPG europarechtlich konform dahingehend schaffen darf, einerseits zwar mit einem Schwellenwert bestimmte, der in Anhang II zur UVP-Richtlinie aufgeführte Fälle von der UVP-Pflicht auszunehmen, andererseits diese Ausnahme von der UVP-Pflicht im Hinblick auf die Prüfungspflichten (Sätze 2 und 3) jedoch nicht selbst abschließend zu entscheiden. Vielmehr überträgt er diese Frage den zuständigen Vollzugsbehörden, die diese expliziten Einzelfragen zwar zu beantworten haben, ohne indes auch eine in der UVP-Richtlinie für die hier normierten Fälle grundsätzlich vorzunehmende Einzelfallprüfung durchzuführen. Deutlich wird die nicht abschließende Prüfung durch den Gesetzgeber auch bei seiner ausführlichen Darstellung der möglichen und von den Behörden zu prüfenden Betroffenheit (s. Begründung S. 67 der Vorlage).

U 7. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 15 sind in § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Wörter „oder nach Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 43j Satz 1 Vorsatz, Nummer 2 EnWG)\*

In Artikel 1 Nummer 17 sind in § 43j Satz 1 im Vorsatz und in Nummer 2 die Wörter „Nummer 3 und 4“ jeweils durch die Wörter „Nummer 1 in Verbindung mit § 43h, Nummer 3 und 4“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

,13. In § 43 Satz 3 werden nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkte,“ die Wörter „und in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 43h, Nummer 3 und 4 Leerrohre“ eingefügt.‘

Begründung:

Der vorgesehene Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert sowohl den Ausbau des Übertragungs- als des Verteilnetzes. Beim Aus- und Neubau können vielfältige Konflikte mit Siedlungs- und Umweltbelangen auftreten. Die Möglichkeit für einen künftigen Bedarf für einen weiteren Ausbau von Hochspannungsverbindungen jetzt schon durch die Verlegung von Leerrohren vorzusorgen, sollte daher nicht nur auf Offshore-Anbindungsleitungen beschränkt bleiben. Auch für die Fälle, bei denen Hochspannungsleitungen nach § 43h als Erdkabel auszuführen sind, ist eine Leerrohroption vorzusehen.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 43j Satz 1a – neu – EnWG)  
U

In Artikel 1 Nummer 17 § 43j ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Einbeziehung von Leerrohren nach Satz 1 kann auf einzelne Abschnitte der betroffenen Vorhaben beschränkt werden.“

Begründung:

Es liegt im Interesse eines effizienten und umweltverträglichen Netzausbaus,

---

\* Annahme ist auch bei Annahme von Ziffer 4 möglich.

wenn bei Planfeststellungsverfahren für Leitungsbaumaßnahmen im Bereich von Erdkabelprojekten oder Erdkabelteilabschnitten vorausschauend die Mitverlegung von Leerrohren und Zulassung für später notwendige Erdkabel geregelt werden kann.

Die bisher im Entwurf des § 43j EnWG vorgesehenen Regelungen könnten so verstanden werden, dass sich die Einbeziehung von Leerrohren stets auf die gesamte Länge des Vorhabens erstrecken müsste, bei dem eine Mitverlegung planfestgestellt werden soll. Dies wäre jedoch häufig nicht erforderlich. In der Praxis werden der Start- und/oder Endpunkt eines weiteren Leitungsvorhabens im gleichen Raum, für das eine Mitverlegung sinnvoll erscheint, in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht mit denen des planfestgestellten Vorhabens identisch sein. Vielmehr wird ein Parallelverlauf beider Vorhaben oft nur auf einem Teilstück des Vorhabens gegeben sein, in dessen Rahmen die Mitverlegung von Leerrohren erfolgen soll. Es sollte daher im Gesetz eindeutig klargestellt werden, dass die Mitverlegung von Leerrohren auch auf Teilabschnitte beschränkt werden kann.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 44 Absatz 4 – neu – EnWG)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

,17a. Dem § 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit für die Planfeststellung, Plangenehmigung und das Anzeigeverfahren Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Planfeststellung, Plangenehmigung und des Anzeigeverfahrens zur Verfügung zu stellen.“ ‘

Begründung:

Die Regelung stellt wie bei Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 NABEG) sicher, dass die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Geodaten dem Vorhabenträger und dem von ihm Beauftragten (z. B. einem beauftragten Planungsbüro) sowie den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Planfeststellung, Plangenehmigung und des Anzeigeverfahrens auf Verlangen zur Verfügung stehen und übermittelt werden. Dies betrifft z. B. Daten zu Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen wie Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikationsleitungen, Produktleitungen und Ähnlichem. Dritte, bei denen Geodaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, sind von der Regelung ebenfalls erfasst. Die Daten muss der Dritte zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erhoben oder erlangt haben.

Die Verpflichtung zur Weitergabe von Geodaten besteht nur, soweit Behörden bzw. Dritte berechtigt sind, die entsprechenden Geodaten weiterzugeben. Die Berechtigung kann beispielsweise fehlen, wenn Behörden bzw. Dritten die Daten selbst nur zur Verwendung für bestimmte, eigene Zwecke zur Verfügung gestellt wurden und die Weitergabe untersagt oder nur nach Zustimmung des Berechtigten erlaubt wurde.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 44c EnWG)\*

(bei Annahme entfällt Ziffer 12)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 44c wie folgt zu fassen:

**„§44c**

**Zulassung des vorzeitigen Baubeginns**

(1) Bereits vor Feststellung eines Plans oder der Erteilung einer Plangenehmigung kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers zulassen, dass in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Satz 1 und 3 begonnen wird, wenn

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger die energiewirtschaftliche oder planerische Notwendigkeit des Vorhabens darlegt und
3. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt.

(2) In der Regel sind Maßnahmen der Kampfmittelräumung, archäologische Untersuchungen sowie die notwendige Verlegung anderweitiger Infrastrukturen gemäß Absatz 1 Satz 1 vorzeitig zu genehmigen. Die Baufeldfreimachung kann insbesondere nach Absatz 1 Satz 1 genehmigt werden, wenn erforderliche Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzt wurden.

(3) Wenn die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzu-

---

\* Bei Annahme mit Ziffer 13 ist Absatz 5 Satz 2 zu streichen.

stellen, soweit dies nicht öffentlichen oder privaten Belangen widerspricht. Kann der frühere Zustand nicht wiederhergestellt werden, findet § 44 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den anliegenden Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Widerspruch, soweit dieser nicht im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen ist, und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung. § 1 Absatz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

#### Begründung:

Die Öffnung der Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns für Netzausbauvorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere erscheint eine entsprechende Regelung sinnvoll, Realisierungszeiträume zu verkürzen, indem weitgehend unkritische vorbereitende Baumaßnahmen, die jedoch nicht schon unter den bestehenden § 44 fallen, bereits vor einer Planfeststellung oder Plan genehmigung durchgeführt werden können. Es besteht jedoch Anpassungsbedarf hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Genehmigungstatbestandes, um eine praxisgerechte Anwendung zu ermöglichen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung auf Vorhaben nach § 43 Satz 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 5 thematisiert zwar die Beschleunigung des Stromnetzausbaus, vergibt jedoch die Chance, den sektorenübergreifenden Energieinfrastrukturausbau mit dem Ausbau der Gasversorgungsleitungen ebenfalls rechtzeitig zu beschleunigen. Der Ausbau der sektorenübergreifenden Energieinfrastruktur trägt dazu bei, die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen. So ist auch der Ausbau der Gasinfrastruktur mit der zeitkritischen L-H-Gasumstellung und notwendiger Punktemaßnahmen, wie Verdicht erstationen aber auch Speicher und Energiekopplungsanlagen in die Betrachtung einzubeziehen. Demnach ist es angezeigt, die zur Verfügung stehenden Beschleunigungsinstrumente bereits jetzt umfassend zu implementieren, um einem späteren Anpassungsbedarfs vorzugreifen. Entsprechend ist der Tatbestand im neuen § 44c Absatz 1 auf alle Vorhaben im Sinne des § 43 Satz 1 und Satz 3 auszuweiten.

Es ist fraglich, inwieweit die Anforderung einer Darlegung des öffentlichen Interesses an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns – wie in der BR-Drucksache 11/19 vorgesehen – geeignetes Kriterium für den Genehmigungstatbestand zum vorzeitigen Baubeginn ist. Vielmehr begründet sich die Erforderlichkeit eines vorzeitigen Baubeginns im Sinne der Beschleunigung bereits aus einer energiewirtschaftlichen beziehungsweise planerischen Notwendigkeit der Umsetzung entsprechender Vorhaben. Ein Nachweis über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit kann insbesondere im Rahmen eines Netzentwick-

lungsplanes nach § 12b und § 15a feststehen. Zumindest aus der Feststellung eines vordringlichen Bedarfs in einem Netzentwicklungsplan lässt sich auch das Interesse an einer zügigen Umsetzung des Vorhabens ableiten.

Auch die Einschränkung auf Maßnahmen, die reversibel sind, ist nicht geeignet, eine Beschleunigung im Rahmen eines vorzeitigen Baubeginns zu erzielen. In der Regel werden Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns nicht im Sinne einer Naturalrestitution sinnvollerweise reversibel sein. So sind Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns nur dann rückgängig zu machen, wenn dies öffentlichen oder privaten Belangen nicht widerspricht.

Es kann nicht Sinn und Zweck der Vorschrift sein, dass eine durchgeführte Kampfmittelbeseitigung beziehungsweise archäologische Untersuchung rückgängig gemacht wird. Insbesondere die Kampfmittelräumung kann in dichtbesiedelten und industriellen Gebieten zeitaufwendig sein. Kapazitäten bei Räumungsunternehmen mit der erforderlichen Qualifikation sind begrenzt. Verschiedene Infrastrukturprojekte treten hier in eine Konkurrenz um diese Kapazitäten. Die vorzeitige Kampfmittelbeseitigung ermöglicht den Vorhabenträgerinnen, Kapazitäten der Räumungsfirmen flexibel einzusetzen und entsprechende Bauabschnitte auch vor Erlass der Planfeststellung beziehungsweise Plangenehmigung freizumachen. Hierdurch können Realisierungszeiträume erheblich verkürzt werden. Der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes widersprechen jedoch zumindest die Gefahrenabwehr und Belange des jeweiligen Grundstückeigentümers.

Auch die Verlegung vorhandener Infrastruktur ist nicht zwingendermaßen rückgängig zu machen, da hierdurch erneut in den Betrieb der Infrastruktur eingegriffen wird. Soweit im Rahmen der Realisierung entsprechender Vorhaben bestehende Infrastruktur verlegt werden muss, kann dies bereits vorzeitig erfolgen. Eine Verlegung bestehender Infrastruktur erfolgt auf Kosten der jeweiligen Vorhabenträgerin, sodass dem Infrastrukturbetreiber keine weitergehenden Kosten entstehen. Im Übrigen ist weiterhin Voraussetzung, dass der Vorhabenträger die notwendigen privaten Rechte besitzt, die unabhängig von der Zulassung eines Vorhabens auf verwaltungsrechtlicher Ebene fortbestehen können.

Im Übrigen kann einem Interessenausgleich unter Verweis auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Rechnung getragen werden. So hat der Vorhabenträger im Falle der Nichtgenehmigung eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn ein notwendiges Herstellen des ursprünglichen Zustandes aus tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Im Übrigen ist eine weitergehende Entschädigung der Betroffenen auf Grund vorhandener privatrechtlicher Titel im Sinne der Nummer 2 über das Maß des § 44 Absatz 3 nicht erforderlich. Eine weitergehende Verpflichtung des Vorhabenträgers ist nicht erforderlich, wenn weitergehende Nachteile durch den neuen § 44c ausgeschlossen sind.

Es ist im Gesetzeswortlaut klarzustellen, inwieweit durch § 44c EnWG ein Vorverfahren im Sinne des § 68 I 1 VwGO für Streitigkeiten über den vorzeitigen Baubeginn vorgeschrieben sind. Aus der Formulierung der BR-Drucksache 11/19 würde reziprok folgen, dass ein Vorverfahren grundsätzlich erforderlich ist, dieses jedoch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Insofern würde die bundesrechtliche Vorschrift ein Vorverfahren entsprechend § 68 Ab-

satz 1 2 Nummer 1 VwGO vorschreiben; vgl. § 110 Absatz 2 Nummer 1 JustG NRW.

AV 12. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 44c Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 11)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 44c Absatz 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Irreversible Maßnahmen im Zuge eines vorzeitigen Baubeginns sollten, selbst wenn nur rein wirtschaftliche Schäden verursacht werden, generell nicht zugelassen werden. Betroffen ist insbesondere die vorzeitige Rodung von Waldbeständen im Zuge der Errichtung von Stromleitungen.

R 13. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG),  
Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b (§ 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG),  
Artikel 3 Nummer 4a – neu – (§ 6 Satz 2 – neu – BBPlG),  
Artikel 4 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 2 – neu – EnLAG)

- a) In Artikel 1 Nummer 18 ist § 44c Absatz 4 Satz 2 zu streichen.
- b) In Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b ist § 16 Absatz 5 Satz 3 zu streichen.
- c) In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für auf diese Vorhaben bezogene Veränderungssperren und vorzeitige Baubeginnzulassungen.“ ‘

- d) Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für auf diese Vorhaben bezogene vorzeitige Baubeginnzulassungen.“ ‘

Begründung:

Ziel der neu geschaffenen Vorschriften des § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG und



des § 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG ist ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs, hinsichtlich solcher Vorhaben, bei denen mit Blick auf die Maßnahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung bereits jetzt nach den Vorhabenkatalogen des BBPIG beziehungsweise des EnLAG gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht, diese Zuständigkeit auch für Rechtsstreitigkeiten über die in § 44c EnWG und § 16 NABEG geregelten Maßnahmen, nämlich die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Veränderungssperren, zu begründen. Dieses Ziel begegnet mit Blick auf den sachlichen Zusammenhang der letztgenannten Maßnahmen zu den bereits jetzt erfassten Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren keinen inhaltlichen Bedenken, zumal jedenfalls hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Absatz 4 EnWG ähnliche Vorschriften bereits in anderen in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO benannten Fachplanungsgesetzen (§ 17 Absatz 2 FStrG, § 18 Absatz 2 AEG und § 14 Absatz 2 WaStrG) bestehen. Entsprechend streitet auch der Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der von § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO erfassten Planungsgesetze für eine solche Erweiterung.

Allerdings ist der konkret gewählte Weg zur Erreichung des vorgenannten Ziels verbesserungswürdig. Hierzu wird im Gesetzesentwurf in Artikel 2 Nummer 18 beziehungsweise Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b durch § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG und § 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG zunächst auf § 1 Absatz 3 EnLAG beziehungsweise § 6 BBPIG verwiesen, welche sodann in einem weiteren Schritt für Vorhaben nach dem Bedarfsplan des EnLAG beziehungsweise dem Bundesbedarfsplan des BBPIG die Anwendbarkeit des § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO bestimmen. Jedenfalls im Falle des § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG erscheint dieses Vorgehen insofern missverständlich, als planfeststellungspflichtige Vorhaben nach dem EnWG im Gegensatz zu solchen des NABEG, dort § 2 Absatz 1, nicht alle zugleich dem Anwendungsbereich des BBPIG oder des EnLAG unterfallen. Dass es sich bei dem Verweis in § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG um keine bloße Rechtsfolgen-, sondern eine Rechtsgrundverweisung handelt, also tatsächlich nur für Vorhaben nach EnLAG und BBPIG eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns begründet werden soll, kann allenfalls mittelbar daraus geschlossen werden, dass sowohl auf eine entsprechende Anwendung des § 1 Absatz 3 EnLAG als auch des § 6 BBPIG verwiesen wird; da die Rechtsfolge bei beiden Vorschriften identisch ist – Anwendung des § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO –, macht eine solche doppelte Verweisung nur dann Sinn, wenn jeweils auch die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Normen mit erfasst werden sollen. Unabhängig hiervon ist der Normbefehl sowohl in § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG als auch § 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG allerdings auch insofern missverständlich formuliert, als beide Vorschriften jeweils davon sprechen, dass § 1 Absatz 3 EnLAG beziehungsweise § 6 BBPIG „entsprechend anzuwenden“ sind, obwohl diese Zielnormen bei einer Begrenzung auf die Vorhaben nach dem EnLAG beziehungsweise BBPIG keiner entsprechenden Anwendung bedürfen. Denn sie benennen selbst noch keine konkreten Maßnahmen, sondern verweisen allgemein für Vorhaben nach dem BBPIG beziehungsweise dem

EnLAG auf § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO. Erst durch die letztgenannte Norm ergibt sich aufgrund der Begrenzung auf „Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren (...) betreffen“, dass Fälle der Veränderungssperre beziehungsweise des vorzeitigen Baubeginns auch bei Vorhaben nach dem EnLAG und dem BBPlG von einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgeschlossen sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen erscheint es danach angezeigt, die nach wie vor bestehende Begrenzung der erweiterten erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Vorhaben nach dem BBPlG beziehungsweise EnLAG durch die Aufnahme der gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen unmittelbar in die vorgenannten Fachgesetze selbst, nämlich mittels Ergänzung von § 6 BBPlG und § 1 Absatz 3 EnLAG, zu verdeutlichen. Dort ist, entsprechend der bisherigen Verweisungen in § 44c Absatz 4 Satz 2 EnWG und § 16 Absatz 5 Satz 3 NABEG, jeweils als Satz 2 die Anwendung des § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO auch für Veränderungssperren und vorzeitige Baubeginnzulassungen (§ 6 BBPlG) beziehungsweise nur für vorzeitige Baubeginnzulassungen (§ 1 Absatz 3 EnLAG) anzuordnen.

Wi  
U

14. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 3 Nummer 1 einleitender Satzteil, Buchstabe b und Buchstabe c NABEG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 3 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil sind die Wörter „einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse“ zu streichen.
- b) In Buchstabe b ist das Wort „und“ durch ein Semikolon zu ersetzen.
- c) In Buchstabe c ist die Gliederungsbezeichnung zu streichen und nach den Wörtern „(Änderung des Betriebskonzepts)“ die Wörter „stellen keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne dieses Gesetzes dar“ einzufügen.

Begründung:

Im Sinne des NOVA-Prinzips, d.h. Vorrang der Netzoptimierung vor Netzausbau, sowie zur Beschleunigung des Netzausbaus und Entlastung der Genehmigungsbehörden sollte für Änderungen des Betriebskonzepts kein Anzeige-, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren nach EnWG oder NABEG erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Freileitungsmonitorings zur optimierten Nutzung der Bestandstrassen. Insoweit ist von ei-

ner Verfahrensfreiheit nach EnWG auszugehen – lediglich eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 der 26. BImSchV ist erforderlich. Mittels einer solchen Anzeige, die weiterhin erforderlich wäre (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der 26. BImSchV), können etwaige, in der Leistungssteigerung beruhende Bedenken hinsichtlich elektromagnetischer Felder adressiert werden. Eine solche Anzeige bleibt auch deshalb erforderlich, weil sich die gegenständliche Begriffsbestimmung nur auf das NABEG und das Anzeigeverfahren nach EnWG (über § 43f Absatz 5 EnWG) bezieht.

- Wi 15. Zu Artikel 2 Nummer 4 und  
Nummer 7 (§ 3 Nummer 5a – neu – und  
§ 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und  
3 – neu – NABEG)\*

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 § 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:
- „5.a „Nutzung einer Bandinfrastrukturtrasse“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen linienförmigen Infrastruktur; hierzu zählen insbesondere Straßen und Eisenbahnschienen; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Trasse einer Bandinfrastruktur, wenn ein Abstand von 200 Metern (bei Straßen ab der Grenze Anbaubeschränkungszone) zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,“
- b) In Nummer 7 ist § 5a Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer anzufügen:
- „3. bei überwiegender Nutzung einer Bandinfrastrukturtrasse.“

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als Beschleunigungsinstrument den Verzicht auf das Bundesfachplanungsverfahren in konkreten Sachverhalten vor.

---

\* Bei Annahme von Ziffern 15 und 22 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

Entsprechend des ursprünglichen Referentenentwurfs sollte der Verzicht auf das Bundesfachplanungsverfahren auch im Fall der Bündelung mit Bandinfrastrukturen ermöglicht werden. Nicht zuletzt aus Beschleunigungsgesichtspunkten, sondern vielmehr auch aus Gründen eines raum- und umweltverträglichen Netzausbaus erscheint eine Bündelung mit Bandinfrastrukturen sinnvoll.

Die Erweiterung des Tatbestandes in § 5a Absatz 2 NABEG trägt dem Bündelungsgebot Rechnung und ermöglicht eine Verfahrensbeschleunigung durch Verzicht auf Bundesfachplanung, wenn durch eine vorhandene Bandinfrastruktur eine geeignete Trasse vorgezeichnet ist. Eine entsprechende Definition des Bündelungsgebotes mit Bandinfrastrukturen ist in den neuen § 3 NABEG aufzunehmen. Bandinfrastrukturen sind dabei linienförmige bauliche Infrastrukturen wie insbesondere Straßen und Schienen. Unmittelbarkeit ist dabei grundsätzlich zu verstehen wie im Fall des Parallelneubaus, wobei wiederum die Gegebenheiten des Einzelfalls ausschlaggebend sind. So sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Bandinfrastruktur zu berücksichtigen. Beispielsweise sind etwaige Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen entsprechend der jeweiligen Straßenkategorie im Hinblick auf die Unmittelbarkeit zu betrachten.

Bei Verzicht auf das Bundesfachplanungsverfahren werden die verbleibenden Raum- und Umweltauswirkungen integriert im Planfeststellungsverfahren geprüft, sodass eine umfassende Prüfung aller relevanten Auswirkungen des Vorhabens und Betroffenheiten gewährleistet ist. Darüber hinaus sollte der Bundesnetzagentur durch die Aufnahme von Bandinfrastrukturen in den § 5a Absatz 2 NABEG – im Vergleich zur Aufnahme in den § 5a Absatz 1 NABEG – uneingeschränktes Ermessen über die Durchführung der Bundesfachplanung eingeräumt werden.

Indes wurden z. B. in Nordrhein-Westfalen mit der Bündelung von Energieinfrastruktur und weiteren Bandinfrastrukturen durchweg positive Erfahrung gemacht. So wurden sowohl im Verfahren zu BBPIG-Vorhaben Nummer 30 (ALEGrO) als auch hinsichtlich des Verfahrens zur Gasfernleitung „Zeelink“ raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore entlang der BAB 44 entwickelt und genehmigt.

Wi  
U  
Wo

16. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 3a Absatz 2 NABEG)

In Artikel 2 Nummer 5 ist § 3a Absatz 2 zu streichen.

Als Folge ist

die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

U Wo	[17.]	<u>[Begründung:</u>
(bei An- nahme entfällt Ziffer 18)		<p>§ 3a Absatz 2 NABEG entspricht nicht dem laut Gesetzesbegründung verfolgten Anliegen einer angemessenen gegenseitigen Berücksichtigung der Bundeswie der Länderinteressen und wird daher abgelehnt. Die Regelung fordert einseitig von Trägern der Raumordnungsplanung, bei jedweder – auch nur unwesentlichen – Berührtheit und etwaigen Erschwernis der Bundesfachplanung oder Planfeststellung in einem Raumordnungsplan Ausnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 ROG festzulegen. Eine solche Regelung schränkt die Planungshoheit der Länder und kommunaler Regionalplanungsträger unvertretbar ein und ist aus mehreren Gründen abzulehnen.</p>
(setzt Annahme von Zif- fer 16 voraus)		<p>§ 3a Absatz 2 NABEG ist unvertretbar, weil bundesseitig eine strikte Abwägungsdirektive für andere Planungsträger eingeführt wird, mit der – abweichend von jedweder einzelfallbezogenen Schutzgutabwägung und ohne Interessenausgleich – „pauschal“ dem Belang „Netzausbau“ oberste Priorität eingeräumt wird. Es wird „standardmäßig“ ein Zurückstellen sämtlicher anderer Belange verlangt, sobald Belange des Netzausbaus berührt sind. Dabei ist weder eine Berücksichtigung des jeweiligen Konkretisierungsgrades der betroffenen Planungen, noch der Schwere und Wahrscheinlichkeit eines Konflikts zwischen in Aufstellung befindlicher Raumordnungs- und Bundesfachplanung vorgesehen. Auch wird verkannt, dass neben energiewirtschaftlichen weitere hochrangige Belange und Schutzgüter, die grundgesetzlich geschützt sind (wie etwa die Gesundheit von Menschen oder die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen) oder denen durch EU-Recht hoher Stellenwert zukommt, berücksichtigt werden müssen. Insoweit schützen Ziele der Raumordnung vielfach wichtige Belange, die auch auf Abwägungsebene der Bundesnetzagentur nicht übergangen werden dürften. Einem Planungsträger gesetzlich den Erlass von planerischen Regelungen abzuverlangen, die wegen Abwägungsfehlerhaftigkeit rechtswidrig wären, verbietet sich.</p> <p>Die Regelung ist unverhältnismäßig, weil eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 ROG nicht das einzig effektive planerische Mittel zur Wahrung der Netzausbauinteressen ist. Auch durch eine Änderung des Regelungsinhalts des Ziels, durch räumliche Veränderung (z. B. andere Abgrenzung eines Vorranggebietes) oder die Änderung der Rechtsqualität (statt verbindlichem Ziel nur abwägbarer Grundsatz der Raumordnung) wären energiewirtschaftliche Interessen angemessen zu wahren. Dem Träger der Raumplanung diese alternativen Möglichkeiten gesetzlich von vornherein abzuschneiden, verbietet sich ebenfalls.</p> <p>§ 3a Absatz 2 fehlt ferner das Regelungserfordernis, da im ROG bereits geeignete und angemessene Regelungen zur effektiven Umsetzung des Netzausbaus verankert sind. Dass Träger der Raumordnungsplanung keine „Verhinderungsplanung“ zu Lasten des Netzausbaus betreiben dürfen, sondern die energiewirtschaftlichen Belange mit dem ihnen zukommenden hohen Gewicht (vgl. § 1 Satz 3 NABEG) berücksichtigen müssen, ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der gerechten Abwägung nach § 7 ROG und gehört zum regulären raumordnerischen Planungsprozess. Da die Bundesnetzagentur als Träger der Bundesfachplanung wie auch die Übertragungsnetzbetreiber hieran zu beteiligen sind, können die abwägungsrelevanten energiewirtschaftlichen Belange vollumfänglich in das reguläre Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplä-</p>

nen nach dem ROG eingebracht werden.

Zudem ist die durch die Sollvorschrift verlangte „regelmäßige“ Anwendung des § 6 Absatz 1 ROG in der Praxis problematisch. Unzulässig wäre es, durch eine Ausnahmeregelung pauschal für den gesamten Raumordnungsplan festzulegen, dass alle Zielfestlegungen im Falle eines etwaigen Konflikts mit der Bundesfachplanung für diese nicht gelten sollen. Vielmehr ist in Bezug auf jedes Regelziel jeweils zu bestimmen, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen es ausnahmsweise nicht gelten soll. Ausnahmen, die diese Bestimmtheitsanforderungen nicht einhalten, sind unwirksam. Die bloße „Erschwerung der Bundesfachplanung oder der Planfeststellung“ genügt insbesondere bei Regelzielen zugunsten hochrangiger anderer Schutzgüter als Ausnahmevoraussetzung qualitativ regelmäßig nicht. Die abschließende Bestimmbarkeit hinreichend konkreter und qualitativ ausreichender Ausnahmevoraussetzungen ist – entgegen dem Regelungsgehalt einer Sollvorschrift – gerade nicht regelmäßig für jedwedes Ziel der Raumordnung möglich. Trotz zweifelhafter Umsetzbarkeit gleichwohl von einem anderen Normgeber mit Sollcharakter den Erlass solcher planerischen Regelungen zu fordern, ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht tragfähig.

Im Übrigen steht der Bundesnetzagentur durch die in § 5 ROG geregelte Widerspruchsmöglichkeit bereits ein geeignetes Mittel zur Überwindung der Zielbindungswirkung im Bundesfachplanungsverfahren zur Verfügung. Für solche Fälle wird § 3a Absatz 2 NABEG daher ebenfalls nicht benötigt. Zum Schutz von Planfeststellungsverfahren, die auf dem Ergebnis einer Bundesfachplanung basieren, besteht ohnehin kein Regelungsbedarf; entgegenstehende Ziele der Raumordnung dürfen bereits wegen § 15 NABEG nicht aufgestellt werden.]

Wi  (entfällt bei Annahme von Ziffer 17)  (setzt Annahme von Ziffer 16 voraus)	{18.}	<u>{Begründung:</u>  Eine Verpflichtung der Länder bei der Aufstellung oder Aktualisierung von Raumordnungsplänen Ausnahmen von Zielen der Raumordnung zu formulieren, sofern sich abzeichnet, dass die Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach NABEG berühren können, schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Rahmen der Raumordnung unangemessen ein. Die Vorgabe ist zudem nicht erforderlich: Die allgemeine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit (§ 3a Absatz 1 NABEG) ist ausreichend, um das Ziel einer vorbeugenden Vermeidung der Konfliktlage Bundesfachplanung und Planfeststellung nach NABEG zu dann bestehenden Raumordnungsplänen zu erreichen.}
--	-------	--

- Wo (bei Annahme entfallen Ziffern 20 und 29)
19. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 Satz 2 bis Satz 6 NABEG) und Nummer 18 Buchstabe b (§ 18 Absatz 5 Satz 2 bis Satz 6 NABEG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 Buchstabe a sind in § 5 Absatz 2 die Sätze 2 bis 6 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die §§ 4 bis 6 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“

- b) In Nummer 18 Buchstabe b sind in § 18 Absatz 5 die Sätze 2 bis 6 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die §§ 4 bis 6 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung wird aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt, da sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schwerwiegend verletzt. Sie ist weder erforderlich noch angemessen, um das berechnete Anliegen eines zügigen raum- und umweltverträglichen Netzausbaus zu erreichen.

Bereits über den Widerspruch nach § 5 ROG kann sich die BNetzA von der Bindung an Ziele der Raumordnung für die Bundesfachplanung befreien, wenn eine Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen ohne Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung durchführbar ist (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ROG). Dieser Widerspruch ist auch nachträglich möglich, wenn sich erst nach Aufstellung des Ziels das Erfordernis einer verstärkten Inanspruchnahme des Raums für weiteren Netzausbaus ergibt (§ 5 Absatz 3 ROG). Zudem ermöglicht § 6 Absatz 2 ROG einzelfallbezogene Zielabweichungen in Konfliktfällen, die über § 5 ROG nicht angemessen gelöst werden können. Diese nach dem ROG bestehenden Optionen sind ausreichend und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller betroffenen Planungsträger.

Die im NABEG vorgesehenen Regelungen stellen es dagegen einseitig und ohne Beschränkung in das Ermessen der BNetzA, ob sie sich trotz geeigneter Alternativen von der Pflicht zur Beachtung eines Ziels der Raumordnung befreit.

Zum einen soll gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf mit dem neuen § 5 Absatz 2 Satz 2 NABEG von vornherein sämtlichen vor 2011 ordnungsgemäß aufgestellten Zielen der Raumordnung jegliche Beachtungspflicht für die Bundesfachplanung abgesprochen werden. Zum anderen soll § 5 Absatz 2 NABEG der BNetzA jederzeit einen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erlauben, die unter ihrer Beteiligung aufgestellt wurden. Dabei soll es aber – anders als bei der Regelung in § 5 ROG – nicht darauf ankommen, ob

das Ziel der Raumordnung abwägungsfehlerhaft ist oder ob ein Trassenverlauf auch auf anderen geeigneten Flächen ohne Verletzung des Ziels der Raumordnung möglich wäre. Damit könnte die Zielbindung nach § 4 ROG für legitime Ziele der Raumordnung, die in den Ländern in aufwändigen Verfahren unter Abwägung einer Vielzahl von Belangen und Nutzungsinteressen aufgestellt wurden, in jedem Fall nach Belieben der BNetzA überwunden werden. Damit wird unverhältnismäßig in das bundesweite Planungsgefüge und insbesondere die Planungskompetenzen der Länder eingegriffen. Die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele sichern als fachübergreifende Festlegungen für verschiedenste Raumfunktionen und -nutzungen beziehungsweise für hochrangige Belange und Schutzgüter angemessen Raum und verfolgen einen gesamträumlich ausgewogenen Interessensausgleich. In eine solche fachübergreifende Planung einzugreifen, ist besonders schwerwiegend. Dass es hierfür gleichwohl im Einzelfall Bedarf geben kann, hat der Bundesgesetzgeber bereits durch § 5 ROG erkannt und geregelt. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend hat der Bundesgesetzgeber über § 5 ROG – zu Recht – solche Eingriffe in rechtmäßige Planungen nur erlaubt, wenn es keine geeigneten Alternativen zur Vermeidung eines Zielkonflikts gibt. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, warum diese Anforderung für die Bundesfachplanung zum Übertragungsnetzausbau nicht gelten sollte, da es gerade zu ihrem Wesen und Prüfumfang gehört, mehrere Alternativen für Trassenkorridore zu untersuchen.

Dass eine einzelne Verwaltungsbehörde eine voraussetzungslose Dispositionsbefugnis über die allgemeine Beachtungspflicht normativer Vorgaben erhalten soll, stellt insofern einen sachlich nicht gerechtfertigten Systembruch dar und begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken.

Zudem ist zweifelhaft, ob erweiterte Widerspruchsmöglichkeiten gegen Ziele der Raumordnung zu einer deutlichen Beschleunigung von Bundesfachplanungen beitragen. Ein Ziel der Raumordnung stellt das Ergebnis einer Abwägung zahlreicher widerstreitender Interessen dar und trägt wesentlich zur Bewältigung von Nutzungs- und Interessenskonflikten im Raum bei. Es trifft eine Entscheidung über wesentliche Raumwiderstände und schützt wichtige Belange oder hochrangige Schutzgüter, die grundgesetzlich geschützt sind (zum Beispiel Gesundheit von Menschen, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen) oder denen durch EU-Recht hoher Stellenwert zukommt. Mit der Nichtbeachtung von Zielen brechen diese Konflikte in aller Regel erneut auf und wären von der BNetzA abzarbeiten. Ein Widerspruch würde im Übrigen nur die Zielbindungswirkung gegenüber der BNetzA entfallen lassen, aber ansonsten die Umsetzung der Raumordnungsplanung durch andere Stellen nicht beeinflussen. Jedwede Erwartung, dass durch Widersprüche gegen Ziele der Raumordnung, die unterschiedlichen Trassenkorridoren entgegenstehen, eine allgemeingültige „Freihaltung“ dieser Korridore für den Netzausbau verbunden sei, geht fehl.

Hinzu kommt, dass sich in der überwiegenden Mehrzahl der bereits laufenden Bundesfachplanungsverfahren Verstöße gegen Ziele der Raumordnung lösen ließen und das Erfordernis eines voraussetzungslosen Widerspruchs daher allenfalls für seltene Einzelfälle besteht. Im Interesse der berechtigten sachlichen Anliegen des Gesetzentwurfs sollte seine Rechtssicherheit nicht durch verfas-



sungsrechtlich bedenkliche und zugleich praktisch nur wenig relevante Regelungen belastet werden.

Zu Buchstabe b:

Die beabsichtigte Regelung in § 18 Absatz 5 Satz 2 bis Satz 5 NABEG ist in Bezug auf Planfeststellungsverfahren der beabsichtigten Regelung in § 5 Absatz 2 NABEG für die Bundesfachplanung nachgebildet; insoweit wird entsprechend auf die grundsätzlichen Bedenken in der Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Da das Planfeststellungsverfahren im Regelfall auf einem in der Bundesfachplanung ermittelten Trassenkorridor basiert, sind etwaige Zielkonflikte in diesem Verfahrensstadium schon „abgeschichtet“. Es besteht daher – auch angesichts des nutzbaren Instrumentariums des ROG – keine Rechtfertigung der vorgesehenen Widerspruchsregelung in § 18 NABEG. Für verbleibende Konflikte ist das auch im Planfeststellungsverfahren anwendbare Instrument des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Absatz 2 ROG ausreichend.

Wi 20. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 19)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a § 5 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „das Ziel der Bundesfachplanung entgegensteht“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfüllt sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis der Bundesnetzagentur, sich im Rahmen der Bundesfachplanung über Ziele der Raumordnung hinwegzusetzen, ist zu weit gefasst. Ein Widerspruch soll bereits greifen, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Damit soll auch bereits eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung erfasst sein. Dies schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder unangemessen ein. Bereits nach geltendem Recht sind mit den Voraussetzungen eines wirksamen Widerspruchs aus § 5 Absatz 2 ROG – dort insbesondere die Nichtdurchführbarkeit auf anderen Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ROG – angemessene Lösungen für Zielkonflikte mit der Raumordnung möglich. Diese Voraussetzungen sollten auch insoweit gelten.

U  
Wo

21. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,  
Nummer 2,  
Absatz 2 Satz 1 Nummer 01 – neu – NABEG)

In Artikel 2 Nummer 7 ist § 5a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen,
  - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:  
„01. bei einem Ersatzneubau,“

Begründung:

Der neue § 5a NABEG regelt verschiedene Fallkonstellationen, in denen eine Bundesfachplanung regelmäßig entfallen soll (Absatz 1) oder entfallen kann (Absatz 2). Grundsätzlich wird die Möglichkeit zur Prüfung der Erforderlichkeit von Bundesfachplanungsverfahren begrüßt. Allerdings wird die Zuordnung der genannten Vorhabengruppen einerseits zu einer ermessenslenkenden „Soll-Vorschrift“, nach der die Nichterforderlichkeit einer Bundesfachplanung als „Regelfall“ betrachtet werden muss, und andererseits zu einer lediglich ermächtigenden „Kann-Vorschrift“ nur bedingt als geeignet angesehen.

Die bei den in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben zugrunde liegende Annahme, dass dafür nahezu immer die Bestandstrasse nutzbar wäre und daher in aller Regel keinerlei vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung und Prüfung geeigneter Alternativen mehr notwendig sei, geht fehl. Es bleibt unberücksichtigt, dass sich im Umfeld vieler alter Bestandstrassen die Nutzungsdichte im Laufe der Jahrzehnte sehr verändert hat. Daher sind diese Trassen bei Anlegung aktueller Planungsstandards häufig nur noch sehr begrenzt geeignet, insbesondere wenn sich die Dimensionierung der Leitung ändern soll. Kritisch ist vor allem, dass auch für Ersatzneubauten (§ 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein Bundesfachplanungsverfahren künftig entfallen soll, obwohl Ersatzneubauten meist größer dimensioniert sind als die ersetzte Leitung (höhere Spannung, größere Masten, neue Maststandorte etc.). Dies bedingt im Vergleich zum älteren Bestand andere und oft deutlich belastendere Auswirkungen auf das Umfeld, die ohne vorherige Raumverträglichkeitsprüfung zunächst unerkannt bleiben und eine Planfeststellung zum Scheitern bringen könnten. Die Planfeststellung erstreckt sich nur auf den Antragsgegenstand; es besteht rechtlich keine Möglichkeit der Planfeststellungsbehörde zur eigenständigen rechtsverbindlichen Festlegung einer grundlegend veränderten,

nicht beantragten Trassierung.

So hat sich beispielsweise bei dem Bundesbedarfsplan-Projekt Nummer 7, das den „Ersatz“-Neubau einer 220 kV-Leitung durch die 380 kV-Leitung Dollern-Landesbergen umfasst, durch die vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung (hier noch im Raumordnungsverfahren) ergeben, dass auf ca. 50 Prozent der Strecke nicht die Bestandstrasse genutzt werden konnte. Die Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz, die sich bei einer alleinigen Nutzung der Bestandstrasse ergeben hätten, konnten so im betroffenen niedersächsischen Abschnitt von 998 betroffenen Wohnhäusern innerhalb des etablierten 400 m Vorsorgeabstandes auf 18 Wohnhäuser reduziert werden – also auf knapp 2 Prozent der bisherigen Belastungen. Die Entwicklung eines deutlich raum- und umweltverträglicheren Trassenverlaufs im Rahmen der vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung, der zudem einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz des Projektes geleistet hat, wäre so im Planfeststellungsverfahren nicht leistbar gewesen.

Solche Fälle sind die Regel und nicht – wie im Gesetzentwurf durch Einordnung in Absatz 1 angenommen – der Ausnahmefall. Daher wird es als sachgerechter und erforderlich angesehen, die im § 5a Absatz 1 Nummer 2 NABEG genannte Fallgruppe der „Ersatzneubauten“ in die „Kann-Regelung“ des Absatzes 2 zu integrieren.

Wo 22. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 NABEG)\*

(bei Annahme entfällt Ziffer 23)

In Artikel 2 Nummer 7 ist in § 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Neufassung würde der im Gesetzentwurf vorgesehene, im Ermessen der Bundesnetzagentur stehende Verzicht auf die Bundesfachplanung beim Neubau einer Leitung unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse entfallen. Bedenken bestehen gegen diese Regelung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit, denn es ist unklar, was unter der „weit überwiegender Nutzung“ zu verstehen ist. Hier greifen auch die Begriffsbestimmungen im neuen § 3 NABEG nicht, denn es ist dort zwar definiert, was unter einer Bestandstrasse zu verstehen ist, aber die „weit überwiegender Nutzung“ bleibt unregelt. Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung verbindlich erst durch die Rechtsprechung erfolgen wird.

---

\* Bei Annahme von Ziffern 15 und 22 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

U 23. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NABEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 22)

In Artikel 2 Nummer 7 sind in § 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse“ durch die Wörter „unter Nutzung einer Bestandstrasse von mehr als 80 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Regelung „unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse“ dem aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes sich ergebenden Bestimmtheitsgebot entspricht. Die Ausführungen in der Begründung

„Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter ...“

helfen zur Definition des unbestimmten Rechtsausdrucks nur unzureichend weiter. Zumal mit dem Hinweis „Als Daumenregel“ nicht klar wird, ob es davon wieder Ausnahmen geben kann. Für einen objektivierten Dritten wird somit nicht deutlich, wann die Voraussetzungen für ein „weit überwiegend“ tatsächlich vorliegen.

Wo 24 Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 3 Satz 1 NABEG)

In Artikel 2 Nummer 7 sind in § 5a Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Beteiligung der betroffenen Länder“ einzufügen.

Begründung

Die Entscheidung darüber, ob auf die Bundesfachplanung verzichtet wird, erfordert eine Ermessensentscheidung der Bundesnetzagentur. Damit diese ermessensfehlerfrei erfolgen kann, ist es geboten, die Länder, die über Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen und wichtige Hinweise geben können, zu beteiligen.

Wi  
U

25. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 5 NABEG)

In Artikel 2 Nummer 7 ist in § 5a Absatz 5 das Wort „überwiegenden“ zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 72 ff VwVfG sind alle privaten und öffentlichen Belange, die durch ein Vorhaben berührt werden, zu berücksichtigen. Erst im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses kann entschieden werden, ob ein Belang einen anderen Belang im Range „überwiegt“. Eine Beschränkung auf „überwiegende“ öffentliche und private Belange könnte einen erheblichen Mangel in der Planfeststellung darstellen.

Wi  
U  
Wo

26. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a Absatz 6 – neu – NABEG)\*

In Artikel 2 Nummer 7 ist § 5a folgender Absatz anzufügen:

„(6) Liegt einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Fälle vor, prüft die Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren oder, falls auf dieses verzichtet werden kann, im Planfeststellungsverfahren oder im Anzeigungsverfahren insbesondere, inwieweit eine Leitungsführung innerhalb des Trassenkorridors erreicht werden kann, die einen größtmöglichen Abstand von bestehender Wohnbebauung einhält“.

Begründung:

Die Möglichkeit, ein neues Vorhaben in einer bestehenden Trasse etwa durch Zu- oder Umbeseilungen zu realisieren, entspricht dem NOVA-Prinzip. Zum Teil führen diese Bestandstrassen sehr dicht an Wohnbebauung vorbei oder überspannen diese sogar. Unabhängig von der Frage, ob für ein solches Vorhaben auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens verzichtet werden kann, sollte in den behördlichen Verfahren die Chance genutzt werden, die Leitungsführung stärker von bestehender Wohnbebauung abzurücken. Diese Vorgehensweise kann dazu beitragen, dass eine „Überbündelung“ verhindert

---

\* Ist bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 21 redaktionell anzupassen.

und zusätzliche räumliche Belastungen in den vom Netzausbau betroffenen Regionen reduziert werden. Mit der so ermöglichten Verbesserung des Wohnumfelds kann die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt erheblich gesteigert werden.

Wo 27. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a (§ 7 Absatz 3 Satz 1 NABEG)

Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung ist rechtswidrig.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 NABEG können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen wird, Vorschläge nach § 6 Satz 6 Nummer 1 NABEG machen. Dies soll zukünftig nur noch „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ möglich sein.

Zur bisherigen Fassung hieß es in der Gesetzesbegründung: „Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Vorschläge der Länder sowie anderer Beteiligter der Antragskonferenz zu alternativen Trassenkorridoren (Absatz 3). Insbesondere soll geklärt werden, inwieweit die Übereinstimmung der beantragten oder gegebenenfalls vorgeschlagenen Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Bundesländer besteht oder hergestellt werden kann (Absatz 1 Satz 3).“ (vgl. BT-Drucksache 17/6073, S. 25).

Die Bezugnahme auf die Erfordernisse der Raumordnung der betroffenen Länder erklärt sich vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Landesplanung und Bundesfachplanung. Die gesonderte Aufnahme des Vorschlagsrechts der Länder sollte damit auch die Verfahrenszuständigkeit auf Bundesebene gewissermaßen kompensieren. Eine nunmehr angestrebte starke Beschneidung des Vorschlagsrechts steht dieser Kompensationsfunktion entgegen.

Außerdem wird aus der zitierten Gesetzesbegründung deutlich, dass nicht nur Ländervorschläge, sondern auch die Vorschläge anderer Beteiligter zu berücksichtigen sind. Dies ist Ausfluss des ohnehin geltenden Abwägungsgebots. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen. Dies wird auch gerade dadurch deutlich, dass gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 NABEG die Bundesnetzagentur nicht an den Antrag des Vorhabenträgers und Vorschläge der Länder gebunden ist. Die Bundesnetzagentur ist ohnehin verpflichtet, das Abwägungsmaterial fehlerfrei zusammenzustellen. Formelle Gesichtspunkte, von wem ein Vorschlag kommt, auf welchem Gebiet sich der Vorschlag auswirkt, et cetera können und dürfen dabei keine Rolle spielen, wenn kein Abwägungsfehler begangen werden soll.

Es ist daher richtig, dass in der Gesetzesbegründung Ländervorschläge und Vorschläge Dritter gleichbehandelt werden. Eine Beschränkung des Vorschlagsrechts kann nicht in Betracht kommen.

Eine Beschränkung des Vorschlagsrechts kann durch den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht erreicht werden, da § 7 Absatz 3 NABEG für das Vorschlagsrecht nicht konstitutiv sondern lediglich deklaratorisch ist. Der bisherige Gesetzestext erwähnt das Vorschlagsrecht der Länder lediglich gesondert, um dessen besondere Bedeutung hervorzuheben.

Obgleich die Regelung also ohnehin leerliefe und keine Beschränkung des Vorschlagsrechts erreichen kann, ist sie abzulehnen, da sie den Schein erweckt, es erfolge eine Beschränkung des Vorschlagsrechts.

Darüber hinaus ist die Regelung auch nicht praktikabel. Es ist unklar, wie die geforderte Abstimmung erfolgen soll. Die Regelung bremst damit das in der Begründung angeführte „gesamte Potenzial des Länderengagements“ eher, als dass sie es nutzbar macht.

Wi  
U

28. Zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 1a – neu – NABEG)

In Artikel 2 Nummer 18 ist in § 18 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Einbeziehung von Leerrohren nach Satz 1 kann auf einzelne Abschnitte der betroffenen Vorhaben beschränkt werden.“

Als Folge sind

in § 18 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es liegt im Interesse eines effizienten und umweltverträglichen Netzausbaus, wenn bei Planfeststellungsverfahren für Leitungsbaumaßnahmen im Bereich von Erdkabelprojekten oder Erdkabelteilabschnitten vorausschauend die Mitverlegung von Leerrohren und Zulassung für später notwendige Erdkabel geregelt werden kann.

Die bisher im Entwurf des § 18 Abs. 3 NABEG vorgesehenen Regelungen könnten so verstanden werden, dass sich die Einbeziehung von Leerrohren stets auf die gesamte Länge des Vorhabens erstrecken müsste, in dessen Rahmen eine Mitverlegung planfestgestellt werden soll. Dies wäre jedoch häufig nicht erforderlich. In der Praxis werden der Start- und/oder Endpunkt eines weiteren Leitungsvorhabens im gleichen Raum, für das eine Mitverlegung

sinnvoll erscheint, in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht mit denen des planfestgestellten Vorhabens identisch sein. Vielmehr wird ein Parallelverlauf beider Vorhaben oft nur auf einem Teilstück des Vorhabens gegeben sein, in dessen Rahmen die Mitverlegung von Leerrohren erfolgen soll. Es sollte daher im Gesetz eindeutig klargestellt werden, dass die Mitverlegung von Leerrohren auch auf Teilabschnitte beschränkt werden kann.

Wi 29. Zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b (§ 18 Absatz 5 Satz 3 NABEG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 19)

In Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b § 18 Absatz 5 Satz 3 sind die Wörter „das Ziel der Planfeststellung entgegensteht“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfüllt sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis der Bundesnetzagentur, sich im Rahmen der Planfeststellung nach NABEG über Ziele der Raumordnung hinwegzusetzen, ist zu weit gefasst. Ein Widerspruch soll bereits greifen, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Damit soll auch bereits eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung erfasst sein. Dies schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder unangemessen ein. Bereits nach geltendem Recht sind mit den Voraussetzungen eines wirksamen Widerspruchs aus § 5 Absatz 2 ROG – dort insbesondere die Nichtdurchführbarkeit auf anderen Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ROG – angemessene Lösungen für Zielkonflikte mit der Raumordnung möglich. Diese Voraussetzungen sollten auch insoweit gelten.

Wi 30. Zu Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe d (§ 19 Satz 4 NABEG)

In Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe d ist Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „zusätzliche energiewirtschaftlich“ sind die Wörter „oder planerisch“ einzufügen.
- b) Nach den Wörtern „notwendige Maßnahmen“ sind die Wörter „zumindest teilweise“ einzufügen.
- c) Nach den Wörtern „Unterlagen beizufügen“ sind die Wörter „; § 18 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend“ einzufügen.



Begründung:

Der Gesetzentwurf erweitert den Katalog der Mindestangaben des Vorhabenträgers in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung nach § 19 NABEG. Hier wird vorgesehen, dass konkordant zu den übrigen Änderungen des Energieleitungsbaus die Antragsunterlagen Informationen zu weiteren Maßnahmen enthalten, die mitrealisiert werden können. Hier ist klarzustellen, dass davon auch eine zumindest teilweise Mitrealisierung umfasst wird. Weiterhin ist im Hinblick auf die Regelungen zum Genehmigungstatbestand für Leerrohre ein Verweis aufzunehmen, um klarzustellen, dass auch Leerrohre in entsprechenden Verfahren in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen sind.

Wo 31. Zu Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 NABEG)

In Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe c ist in § 31 Absatz 4 das Wort „Planfeststellungsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

Begründung

Die für die Bundesfachplanung zuständigen Behörden sind nicht unbedingt mit den für die Planfeststellung zuständigen Behörden identisch. Es ist daher treffender, lediglich von den „zuständigen Behörden“ zu sprechen.

Wi 32. Zu Artikel 3 Nummer 2 und  
U Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 6,  
Absatz 7 und  
Absatz 8 BBPIG sowie  
§ 2 Absatz 1 Satz 1 EnLAG)\*

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ausschließlich die“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

---

\* Bei Annahme von Ziffern 32 und 36 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

„(7) Bei der Zulassung ... (weiter wie Regierungsvorlage)“ ‘

b) In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.’

#### Begründung

Erdkabel sind zwar nicht in jedem Fall der Königsweg zu einem konfliktfreien Netzausbau, aber wo sie (ökologisch, ökonomisch und hinsichtlich der Akzeptanz der Energiewende) sinnvoll erscheinen, sollte eine generelle Regelung (z.B. in Analogie zur Verteilnetzebene) die Wahl ermöglichen, ohne für Alternativplanungen langwierige Umplanungsverfahren auszulösen. Die Pilotprojekte für Teilerdverkabelungen im Drehstrombereich sollten baldmöglichst ausgewertet und auf dieser Grundlage eine an klaren Kriterien orientierte Regelung gefunden werden. Dies könnte massives Beschleunigungspotential heben.

Bis zu einer grundsätzlichen Regelung werden Erdkabelpilotprojekte weiterhin im Bundesbedarfsplangesetz vom Deutschen Bundestag festgelegt. Das BVerwG hat bisher offen gelassen, ob die Regelungen zur Teilerdverkabelung bei Drehstrom-Vorhaben abschließend sind. Die Vorhabenträger werden durch die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts faktisch dazu gezwungen, eine aufwändige Alternativenprüfung zur Ausführungsart in den Planfeststellungsverfahren vorzunehmen, obwohl der Aufwand letztlich – wegen des abschließenden Regelungscharakters der Pilotprojekte – doch nicht erforderlich ist. Dies erhöht die Verfahrensdauer in unnötiger Weise.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Verfahren um eine gesetzliche Klarstellung, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden und den Netzausbau zu beschleunigen.

Wo 33. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BBPlG)

Artikel 3 Nummer 3 ist zu streichen.

#### Begründung

In bestimmten Fällen sollen nach dem Gesetzentwurf die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden keine Anwendung finden. Dies überzeugt nicht. Die Abstände nach § 3 Absatz 4 BBPlG müssen weiterhin in jedem Fall eingehalten werden.

Soweit ein Schutz vor Beeinträchtigung durch heranrückende Wohnbebauung für erforderlich gehalten wird, ist die Regelung von Bauverboten wie in Arti-

kel 3 Nummer 3 des Referentenentwurfs vorzuziehen.

U 34. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a<sub>0</sub> – neu – (Anlage Nummer 3 Spalte 3 BBPlG)

In Artikel 3 Nummer 5 ist vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe a<sub>0</sub> voranzustellen:

,a<sub>0</sub>) In der Nummer 3 Spalte 3 wird nach der Angabe „E“ die Angabe „ , H“ angefügt.‘

Begründung:

Der vorgesehene Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert auch den Ausbau des Übertragungsnetzes. Insbesondere bei neuen Trassen können vielfältige Konflikte mit Siedlungs- und Umweltbelangen auftreten. Der Neubau von zusätzlichen Stromnetzen gegenüber den derzeit in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz festgelegten Vorhaben sollte daher nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten zur Verstärkung der Bundesbedarfsplanvorhaben ausgenutzt wurden. Insoweit ist zusätzlich zu SuedOstLink (Nummer 5 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz) auch SuedLink (Nummer 3 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz mit einer Leerrohroption zu versehen.

U 35. Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b<sub>1</sub> und b<sub>2</sub> – neu – (Anlage zu § 1 Absatz 1 Wo Nummer 6 Spalte 2 und Nummer 7 Spalte 2 BBPlG)

In Artikel 3 Nummer 5 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben b<sub>1</sub> und b<sub>2</sub> einzufügen:

,b<sub>1</sub>) In Nummer 6 Spalte 2 werden die Wörter „Cloppenburg Ost“ durch die Wörter „Landkreis Cloppenburg 1 und 2“ ersetzt.

b<sub>2</sub>) In Nummer 7 Spalte 2 wird das Wort „Wechold“ in Zeile 1 und bei den Einzelmaßnahmen im 2. Anstrich jeweils durch das Wort „Mehringen“ ersetzt.‘

Begründung:

Zu Buchstabe b<sub>1</sub> – neu –:

Die unter Buchstabe b<sub>1</sub> genannten Änderungen entsprechen den tatsächlichen

Planungen der Vorhabenträgerin. Der Bedarf für zwei Umspannwerke im Raum Cloppenburg ist in der Bestätigung der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Strom vom Dezember 2017 enthalten (S. 98 der Vorlage). In der landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 22. Oktober 2018 sind für den Raum Cloppenburg zwei Suchräume für Umspannwerke und Konverter vorgesehen. Die beiden Suchräume umfassen nicht den bisher im BBPIG aufgeführten Standort Cloppenburg/Ost, an dem sich bereits ein bestehendes Umspannwerk befindet.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Bezeichnung in Spalte 2 der Nummer 6 der Anlage zum BBPIG von „Cloppenburg Ost“ zu „Landkreis Cloppenburg 1 und 2“ zu ändern.

Zu Buchstabe b<sub>2</sub> – neu –:

Die unter Buchstabe b<sub>2</sub> genannten Änderungen entsprechen den tatsächlichen Planungen der Vorhabenträgerin. In der Bestätigung der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Strom vom Dezember 2017 heißt es, dass die bestehende 220-kV-Schaltanlage in Wechold durch eine vollständig neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage im Suchraum (der die Grafschaft Hoya und damit auch Mehringen umfasst) ersetzt werden müsse (S. 106, 108 der Vorlage). Die landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 4. Juni 2018 sieht einen Umspannwerkstandort nordöstlich von Mehringen vor.

Daher ist es erforderlich, in Spalte 2 der Nummer 7 der Anlage zum BBPIG die Ortsbezeichnung „Wechold“ in „Mehringen“ zu ändern.

U  
Wo 36. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnLAG)\*

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- ,1a. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Diele“ durch die Wörter „Dörpen/West“ ersetzt.‘

Begründung:

Bei dem EnLAG-Vorhaben Nummer 5 wurde im Zuge der Vorhabenplanung der nördliche Netzverknüpfungspunkt von Diele zu Dörpen/West konkretisiert und ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wegen dieser Änderung des Netzverknüpfungspunktes am 12. September 2018 (BVerwG 4 A 13.17) beschlossen, dass es sachlich nicht zuständig sei, weil es sich bei dem Vorhaben nicht um das im Gesetz bezeichnete EnLAG-Vorhaben Nummer 5 handele. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll daher im EnLAG die Bezeichnung des Anfangspunktes von „Diele“ zu „Dörpen/West“ geändert werden. Der Gesetzent-

---

\* Bei Annahme von Ziffern 32 und 36 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

wurf sieht dazu in Artikel 4 Nummer 2 eine entsprechende Änderung von Nummer 5 der Anlage des EnLAG vor; die gleichzeitige Berichtigung der Vorhabensbenennung in § 2 EnLAG ist dagegen unterblieben.

Eine Änderung nur in der Anlage ist nicht ausreichend, um die erforderliche Rechtssicherheit herbeizuführen. Ebenfalls muss in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnLAG die Ortsangabe „Diele“ durch die Ortsangabe „Dörpen/West“ ersetzt werden. Mit dieser Änderung wird eine einheitliche Bezeichnung des Vorhabens innerhalb des Gesetzes sichergestellt. Außerdem werden mögliche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Eigenschaft des Vorhabens als Erdkabel-Pilotvorhaben vermieden.

Wi 37. Zu Artikel 8 (§ 15 Absatz 8 BNatSchG)\*

U

Artikel 8 ist zu streichen.

(bei Annahme entfällt Ziffer 38)

Folgeänderungen:

Artikel 21 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ zu ersetzen.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der in Artikel 8 vorgesehenen Regelung wird unter anderem für Infrastrukturvorhaben in der Zuständigkeit des Bundes ein weiteres, neben den Länderregelungen anwendbares System zur Kompensation von Eingriffen etabliert. Die Regelung betrifft in erheblichem Maße Länderinteressen und konterkariert die bestehenden Regelungen der Länder. Dies würde zu erheblichen Vollzugsunsicherheiten und -problemen führen. Mit § 15 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz besteht zudem bereits eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Bundesgesetzgeber, auf Bundesebene durch Rechtsverordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Aus diesen Gründen ist Artikel 8 zu streichen.

---

\* Bei Annahme von Ziffern 2 und 37 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

- AV  
U  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 37)
38. Zu Artikel 8 (§ 15 Absatz 8 Satz 1 BNatSchG)\*
- In Artikel 8 ist in § 15 Absatz 8 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.
- [AV] Begründung:\*\*
- Da es im nationalen Vergleich sehr unterschiedliche Naturlausstattungen gibt und die geplanten Eingriffe regelmäßig länderübergreifend durchgeführt werden, sind durch die Zustimmung des Bundesrates die Länderinteressen zu berücksichtigen. Dies dient auch der späteren Akzeptanz der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.]
- {U} Begründung:\*\*
- Da mit der geplanten Verordnung eine Standardisierung der Eingriffsregelung für Bundeseingriffe beabsichtigt wird, die Naturlausstattung in den Ländern aber sehr große Unterschiede aufweist, sind durch Zustimmung des Bundesrates die Länderinteressen zu berücksichtigen. Dies dient auch der späteren Akzeptanz der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.]
- Wo  
(bei Annahme entfällt Ziffer 40)
39. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 2 Nummer 14 RoV)
- Artikel 9 ist zu streichen.
- Begründung:
- Die geplante Änderung der RoV ist nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.
- Die RoV bestimmt Vorhabentypen, die in der Regel einem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG unterzogen werden sollen, wenn sich im konkreten Einzelfall die Erforderlichkeit hierfür bestätigt. Aus der in § 1 Satz 2 Nummer 14

---

\* im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Hilfsempfehlung zu Ziffer 37 beschlossen

\*\* Bei Annahme von Ziffer 38 werden die Begründungen redaktionell zusammengeführt.

RoV genannten Vorhabengruppe sollen bei Stromleitungen „Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“ ausgenommen werden. Laut Begründung zum Gesetzentwurf soll die Änderung von § 1 Nummer 14 RoV mit den neuen Regelungen in § 5a Absatz 1 und Absatz 2 NABEG zu Möglichkeiten eines Verzichts auf eine Bundesfachplanung korrespondieren und außerhalb des NABEG-Anwendungsbereichs für ähnliche Stromleitungsbauvorhaben das Ermessen eröffnen, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen.

Ein solcher Ermessensspielraum besteht jedoch bereits aufgrund des geltenden Raumordnungsrechts und es bedarf hierfür keiner Änderung der RoV. Auch bisher sind § 1 RoV und § 15 ROG nur als "Soll"-Regelung gestaltet und § 16 Absatz 2 ROG erlaubt, dass bei Vorhaben ohne raumordnerisches Konfliktpotenzial bei ausreichender anderweitiger Prüfung vom Regelfall abgewichen und von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden darf. Die geplante Änderung der RoV kann daher entfallen.

Bedenken bestehen gegen die Regelung auch, weil der beabsichtigte Regelungstext zur Änderung der RoV entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf nicht so gefasst ist, dass ein „freies Ermessen“ im Sinne einer Ermächtigungsgrundlage eröffnet würde. Vielmehr deutet der Wortlaut auf eine das Ermessen einengende Regelung in dem Sinne hin, dass die genannten Leitungsbaumaßnahmen generell ausgenommen werden und damit nie Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG werden.

Generell wird der Verzicht auf Raumordnungsverfahren als bedenklich angesehen und gerade im Fall von Ersatzbauten, die eine schon seit Jahrzehnten bestehende Leitung ersetzen sollen, darüber hinaus als kritisch bewertet. Im Umfeld vieler alter Bestandstrassen hat sich die Nutzungsdichte im Laufe der Jahrzehnte sehr verändert. Daher sind diese Trassen bei Anlegung aktueller Planungsstandards häufig nur noch sehr begrenzt geeignet, insbesondere wenn sich die Dimensionierung der Leitung ändern soll (höhere Spannung, größere Masten, neue Maststandorte et cetera). Ein Ersatzneubau auf alter Trasse hat oft andere und meist belastendere Auswirkungen auf das Umfeld, sodass eine vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Beurteilung von Trassenalternativen im Regelfall zur frühzeitigen Lösung von Konflikten beiträgt. Insoweit kommt den Raumordnungsverfahren eine Koordinierungsfunktion zu.

Der Vorschlag, die beschriebenen Fallgestaltungen der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen vom Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens freizustellen, greift zudem in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden ein, ohne von dem energiewirtschaftlichen Kompetenztitel aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG erfasst zu sein. Gegenstand der Änderung sind Freileitungen, die gerade nicht in die Zuständigkeit der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur fallen, sondern für die die Raumordnungsbehörden der Länder weiterhin Raumordnungsverfahren führen können. Bisher ist beispielsweise das Land Sachsen-Anhalt dieser Aufgabe problemlos gewachsen gewesen. Die Begründung zum Gesetzentwurf selbst weist zu Recht darauf hin, dass es sich bei der Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung auch nach der Änderung der RoV ohnehin um eine solche

des jeweiligen Landes handelt.

Im Übrigen zeigt bereits die Begründung zum Gesetzentwurf, dass im Hinblick auf fehlende Umweltprüfungen beim Leitungsbestand der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren auch in den genannten Fallgestaltungen nicht unproblematisch ist.

Schließlich ist auf die Unbestimmtheit der Fallgestaltung „unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“ hinzuweisen. Diese ist im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt abzulehnen, dass der Bundesgesetzgeber sich hier eine uneingeschränkte Ermessensentscheidung in § 5a Absatz 3 NABEG vorbehalten möchte.

U 40. Zu Artikel 9 (§ 1 Satz 2 Nummer 14 RoV)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 39)

In Artikel 9 sind nach dem Wort „oder“ die Wörter „unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“ durch die Wörter „unter Nutzung einer Bestandstrasse von mehr als 80 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Regelung „unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse“ dem aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes sich ergebenden Bestimmtheitsgebot entspricht. Die Ausführungen in der Begründung

„Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegender Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter ...“

helfen zur Definition des unbestimmten Rechtsausdrucks nur unzureichend weiter. Zumal mit dem Hinweis „Als Daumenregel“ nicht klar wird, ob es davon wieder Ausnahmen geben kann. Für einen objektivierten Dritten wird somit nicht deutlich, wann die Voraussetzungen für ein „weit überwiegender“ tatsächlich vorliegen.

R 41. Zu Artikel 11 (§ 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GBV)

In Artikel 11 sind in § 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 das Wort „Leitungen,“ und die Wörter „oder sonstige betriebliche Einrichtungen“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Formulie-



zung des § 86a Absatz 1 Satz 2 GBV-E an den Wortlaut von § 86a Absatz 1 GBV, der als neuer Satz 1 der Vorschrift unverändert bestehen bleibt. § 86a Absatz 1 GBV verwendet nur den Begriff der Anlagen (zur Fortleitung von Elektrizität etc.); hinsichtlich der „Leitungen“ und „sonstigen betrieblichen Einrichtungen“ läuft der Verweis auf Satz 1 daher ins Leere. Ein Bedürfnis für die Einführung neuer, in der Begründung des Gesetzentwurfs auch nicht näher definierter Begrifflichkeiten ist nicht ersichtlich.

Wi 42. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der bisherige Umsetzungsstand der Bedarfsplanung trotz zahlreicher vorangegangener Bemühungen um eine Beschleunigung des Energieleitungsbaus deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Zügiger Netzausbau ist aber mehr denn je von entscheidender Bedeutung für eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Er bekräftigt das Engagement der Länder für den Netzausbau in ihrer Verantwortung für eine zügige wie rechtssichere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, dies mit einer erneuten Verbesserung des Verfahrensrechts zu unterstützen.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der seit 2009 in mehreren gesetzlichen Bedarfskatalogen beschlossene Ausbau des Übertragungsnetzes noch nicht auf das Jahr 2030 und das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, 65 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch netzsynchron zu erreichen, ausgerichtet ist. Er erkennt damit an, dass weitere notwendige Netzum- und -ausbauvorhaben in relevantem Umfang erforderlich werden und bittet die Bundesregierung, der Bedarfsermittlung zügig eine gesetzliche Bedarfsfeststellung folgen zu lassen, die einen rechtzeitigen Beginn mit der Umsetzung ermöglicht.

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Energieleitungsbau nicht nur den Umbau der Übertragungsnetze für Strom umfasst, sondern in erheblichem Umfang auch den Umbau der Hochspannungs-Verteilnetze und der Fernleitungsnetze Gas. Er legt dabei Wert darauf, dass trotz des öffentlichen Fokus auf das Stromnetz die übrige Energieinfrastruktur nicht aus dem Blick geraten darf und erinnert dabei insbesondere an den zeitkritischen Umbau des niedrigkalorischen Gasnetzes auf hochkalorisches Gas für Millionen Gasverbraucher im kommenden Jahrzehnt sowie die Chancen der Sektorenkopplung. Er bittet daher die Bundesregierung, auch diesen Netzausbau bei der Beschleunigungsgesetzgebung im Sinne der sektorenübergreifenden Energiewende mit in den Blick zu nehmen.
- d) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass das Verfahrensrecht durch diverse europarechtliche Vorgaben überformt ist, welche Planungs- und Genehmigungsverfahren äußerst anspruchsvoll gestalten und zugleich zu einer umfangreichen und tiefen gerichtlichen Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen geführt haben. Er sieht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass neu eingeführte Beschleunigungsinstrumente auch einer europarechtlichen Überprüfung standhalten, damit von ihnen rechtssicher durch Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden Gebrauch gemacht werden kann. Er bittet die Bundesregierung, dies durch eingehende Prüfung der Rechtsprechung und Zusammenarbeit mit der Kommission insbesondere für das geplante Anzeigeverfahren und den vorzeitigen Baubeginn sicherzustellen.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass zum Umbau der Energienetze neben dem Leitungsbau auch zahlreiche Punktmaßnahmen wie z. B. Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen zählen, die zum Teil nachträglich zu vorhandenen oder in Zulassung befindlichen Vorhaben hinzutreten. Er bittet die Bundesregierung, bei der Beschleunigung des Energieleitungsbaus die rechtlichen Möglichkeiten zur nachträglichen Planfeststellung von Punktmaßnahmen klarzustellen und damit deren Realisierung zu erleichtern.
- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung einen neuen energierechtlichen Genehmigungstatbestand für Anlagen zur Kopplung von Energieleitungen und damit eine verfahrensrechtliche Grundlage für die Sektorenkopplung in

der Energieinfrastruktur zu schaffen. Er ist der Auffassung, dass das angehobene Ziel für den Ausbau Erneuerbarer Energien einen stärkeren Einstieg in die Sektorenkopplung und dies wiederum einen Genehmigungsstatbestand für die neuen baulichen Anlagen als Hauptanlagen bedingt.

- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund zunehmender Eingriffe in den Netzbetrieb und rückläufiger Systemreserven weitergehend zu prüfen, inwieweit im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung für Energieleitungen auch eine Beschleunigung der Zulassung von für Systemdienstleistungen für den Energieleitungsbetrieb dienlichen Großspeichern ab 50 MW beschleunigt werden kann. Er regt an, dabei eine Aufnahme in den Katalog der energierechtlich planfeststellungsfähigen Energieanlagen zu prüfen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die erste Feststellung konstatiert den deutlich hinter den ursprünglichen Zielsetzungen zurückgebliebenen Stand des Netzausbaus und adressiert die Notwendigkeit des Gesetzesvorhabens und die grundsätzliche Unterstützung der Länder für die Zielsetzung der Bundesregierung. Dies knüpft an die vorgehende politische Positionierung der Energieminister im Rahmen von Netzgipfel und Energieministertreffen an.

Die zweite Feststellung adressiert den Umstand, dass die Beschleunigung des Verfahrensrechts nicht weiteren Netzausbau für voranschreitende Zeithorizonte erübrigt und bittet die Bundesregierung hierüber so schnell wie möglich Klarheit zu schaffen. Der rechtzeitige Beginn mit Netzausbauvorhaben ist von entscheidender Bedeutung für die rechtzeitige Fertigstellung.

Die dritte Feststellung adressiert die Notwendigkeit der parallelen Bearbeitung von Hochspannungs-Verteilnetzbau und Gasnetzbau mit zahlreichen Vorhaben. Dies trifft in den meisten Ländern auch dieselben Planfeststellungsbehörden. Die Beschleunigung des Netzausbaus im Übertragungsnetz sollte nicht durch eine Problemverlagerung durch eine Verschiebung zwischen den Vorhabenkategorien erzielt werden. Daher sollte die Beschleunigungsgesetzgebung für ihre nachhaltige Wirkung auch alle Vorhabenkategorien erfassen.

Die vierte Feststellung adressiert eine Hauptsorge hinsichtlich der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Sollten einzelne neue Beschleunigungsinstrumente entweder aus europarechtlichen Bedenken heraus keine Anwendung durch die Vorhabenträger finden oder bei Anwendung keine vollumfängliche gerichtliche Bestätigung finden, so würde dies der Beschleunigungsintention zuwiderlaufen. Hier liegen insbesondere in der UVP-Richtlinie und den Natura-2000-Richtlinien zahlreiche Fragestellungen begründet, die im Gesetzentwurf noch nicht hinreichend berücksichtigt scheinen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die neue Rechtsprechung zum Projektbegriff und zur UVP-Pflichtigkeit bei

Umweltauswirkungen unterhalb der Grenzwerte.

Die fünfte Feststellung adressiert den zunehmenden Bedarf, Punktmaßnahmen zur Optimierung des Bestandsnetzes aufgrund begrenzter Flächenverfügbarkeit auf dem Wege der Planfeststellung zuzulassen. Hierbei besteht ein Bedarf, die nachträgliche Planfeststellung auf dem Wege der Planergänzung durch Klarstellung zu erleichtern. Damit können Verzögerungen durch nachträgliche Integration einer Nebenanlage in ein laufendes Planfeststellungsverfahren vermieden werden. Zudem wird dem dynamischen System der Netzentwicklungsplanung mit der Ermittlung neuer Bedarfe an Punktmaßnahmen im Zweijahresrhythmus Rechnung getragen.

Der sechste Punkt einer Prüfbitte korreliert mit den von mehreren Konsortien mit Übertragungsnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern sowie weiteren Akteuren vorgeschlagenen Elektrolyseanlagen zur Kopplung von Übertragungs- und Fernleitungsnetz. Es wäre nicht sachgerecht diese Energieanlagen als Nebenanlagen von Strom- oder Gasleitungen zu behandeln. Sie weisen weder Betreiberidentität auf, noch lassen sie sich klar einer der beiden Energieinfrastrukturen zuordnen. Ein eigener Genehmigungstatbestand löst dieses Problem.

Der siebente Punkt einer Prüfbitte korreliert mit einer Initiative des VDMA, insbesondere die bei Pumpspeichern bislang erforderliche Zahl der Planfeststellungsverfahren von zwei auf ein Verfahren zu verringern und darüber eine wesentliche Vereinfachung zu erzielen. Zumindest für große Anlagen oberhalb des Schwellenwerts von 50 MW für die mögliche Systemrelevanz nach § 13 Absatz 5 EnWG erscheint dies wegen der von Großspeichern für die Systemstabilität des Energieleitungsnetzes erbrachten und bereitgestellten Systemdienstleistungen einschließlich Schwarzstartfähigkeit und bislang langen Realisierungszeiten unterstützenswert.

#### U 43. Hauptempfehlung zu Ziffer 45

##### Zum Gesetzentwurf insgesamt

(bei Annahme entfällt Ziffer 45)

- a) Der Bundesrat hebt hervor, dass der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien ist. Daher kritisiert der Bundesrat, dass die Bundesregierung mit der im vorliegenden Gesetzentwurf angelegten Einbindung der Erneuerbaren in den Redispatch eine erhebliche Einschränkung des Einspeisevorrangs anstrebt.
- b) Der Bundesrat bekräftigt, dass wirksame und effiziente Alternativen zur Entlastung der Netzkapazitäten zur Verfügung stehen.
- c) Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf eine stärkere Nutzung zuschaltbarer Lasten und die Reduktion des konventionellen must-run auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß in Engpass-

situationen.

- d) Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat, die im Gesetzentwurf angelegte Einschränkung des Einspeisevorrangs für Erneuerbare zu streichen.

Begründung:

Der Einspeisevorrang hat sich in der Vergangenheit als wichtiger Faktor für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien erwiesen. Durch die Einbindung Erneuerbarer Energien in den Redispatch wird der Einspeisevorrang erheblich eingeschränkt. In der Folge kann es dazu kommen, dass regelmäßig regenerative Stromerzeugungsanlagen vor konventionellen Kraftwerken abgeregelt werden. Dies steht den Zielen der Energiewende entgegen, zumal wirksame Alternativen zur Netzentlastung zur Verfügung stehen.

U 44. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Maßnahmen ergriffen werden, um die für das Gelingen der Energiewende dringend benötigte Realisierung der unbedingt erforderlichen Höchstspannungsleitungen voranzutreiben. Gleichwohl gilt es zu bekräftigen, dass weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus sowie tatsächliche Anstrengungen in der Umsetzung nötig sind. Zudem muss der Zubau an Erneuerbaren Energien erhöht und verstetigt werden, um die angestrebten Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland erreichen zu können.
- b) Die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine bessere Koordinierung sind wichtige Elemente, um weitere Verzögerungen bei der Fertigstellung des Ausbaus der Übertragungsnetze zu vermeiden. Über den Netzausbau hinaus ebenfalls notwendige Elemente zur Vermeidung von Netzengpässen, wie zum Beispiel die netzdienliche Herausnahme fossiler Kapazitäten, fehlen jedoch leider bislang.
- c) Die Länder bekräftigen ihr bereits auf dem „Netzgipfel“ vorgetragenes Anliegen, den zur Erreichung der Klimaziele nötigen Kohleausstieg so zu gestalten, dass Stilllegungen auch unter dem Kriterium Netzengpassvermeidung erfolgen sollten. Es gilt, Kapazitäten für die Aufnahme des angestrebten 65 Prozent Erneuerbare Energien-Anteils und der zur Zielerreichung nötigen, stetig steigenden erneuerbaren Erzeugung zu schaffen.

- U  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 43)
- [45.] [d] Der Bundesrat erkennt an, dass bei zunehmendem Anteil Erneuerbarer Energien im Netz die Teilnahme an Einspeisemanagement und Redispatch perspektivisch sinnvoll wird. Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch aus Sicht der Länder unzureichend, um hierzu schon jetzt Regelungen zu treffen. Es bleiben eine Reihe von Fragen, beispielsweise zur Kostenverteilung, die aus Sicht des Bundesrates zwingend innerhalb eines Gesamtkonzepts beantwortet werden müssen, um die auch von der Bundesregierung angestrebte Akzeptanz für den weiteren Ausbau zu erhalten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, diese bereits im Energiesammelgesetz vorgeschlagenen Regelungen, die hier erneut angefügt wurden, innerhalb des für die zweite Jahreshälfte angekündigten Gesamtpakets zu lösen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Abschaffung des Einspeisevorrangs nicht einseitig zu Lasten der Erneuerbaren Energien geht, sondern fossile Kraftwerke gleichermaßen durch die Reduktion auf die must-run-Kapazitäten ihren Anteil zur Reduktion von Einspeisemanagement auf das nötige Minimum leisten.
- e) Der Bundesrat begrüßt, dass bei der Abregelung der EE- und KWK-Anlagen im vorliegenden Gesetzentwurf ein Gleichlauf der Bandbreite bei den anzulegenden Faktoren erfolgt ist. Da jedoch die Faktoren in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden und auch die kalkulatorischen Kosten unterschiedlich hoch sein können, kann es dennoch zu einer faktischen Änderung der Abschaltreihenfolge kommen. Hier ist insbesondere zu befürchten, dass KWK-Anlagen vorrangig abgeregelt werden und die Wärmeversorgung ohne eine Übergangsfrist nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Insbesondere bei größeren Anlagen kann eine alternative, insbesondere elektrische, Wärmeversorgung häufig nicht gewährleistet werden und erscheint auch in einem erheblichen Umfang nicht sinnvoll. Bei einer bestehenden Ersatzwärmeversorgung kommen meist klimaschädliche Energieträger wie Kohle oder Öl zum Einsatz, sodass es durch eine vorrangige Abregelung der KWK-Anlagen zu erhöhten Emissionen kommen würde.]
- f) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Netzausbauvorhaben muss im Sinne der Akzeptanz das Prinzip „Nutzen vor Abschalten“ gelten. Dazu bedarf es besserer Regelungen, etwa für die Bereiche Sektorkopplung oder zu-

schaltbare Lasten. Bei der Planung von Netzen sollten Redispatchmaßnahmen berücksichtigt werden. Zwar gilt im Sinne der Kosteneffizienz, Einspeisemaßnahmen so gering wie möglich zu halten, in der Realität werden sie aber weiterhin vorkommen und stellen gegenüber überdimensionierten Netzen auch den wirtschaftlich günstigeren Weg dar. Daher ist ein zügiger bedarfsorientierter Netzausbau notwendig.

- g) Innovative Bündelungslösungen müssen genauso regulatorisch angereizt werden wie technische Innovationen zur temporären Entlastung des Netzbetriebs, z. B. Hochtemperaturleiterseile. Es bedarf Möglichkeiten und Anreizen, die Kooperation zwischen den untergelagerten 110-kV-Netzbetreibern und den Übertragungsnetzbetreibern zu verbessern, um Mitführungslösungen zu ermöglichen und zugleich die bestehenden Eigentumsrechte der Netzbetreiber zu wahren.
- h) Um den Verteilnetzbetreibern zu ermöglichen, in einem zunehmend dezentralen Energiesystem verstärkt Systemverantwortung zu übernehmen, muss die Stärkung der Kaskade als Organisationsprinzip für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern rechtlich verankert werden und im Tagesgeschäft Anwendung finden.
- i) Eine strategische Debatte zu Start- und Zielnetzen ist erforderlich. Die Debatte rund um den zweiten Entwurf des NEP 2025 und das EEG 3.0 haben gezeigt, wie wenig die langfristig angelegte Bundesbedarfsplanung in der Lage ist, die kurzfristigen Änderungen der Energiepolitik adäquat abzubilden. Deshalb ist das Festlegen eines Zeitpunktes im Planungsverfahren notwendig, bei dem ein Vorhaben vom Bundesbedarfsplan in das Startnetz überführt wird und dann aus der turnusmäßigen Überprüfung in der Bundesbedarfsplanung herausfällt. Vorgeschlagen wird, hierfür den Abschluss der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG heranzuziehen. Zudem sollte der Netzausbau stärker vom Ende hergedacht werden: der Zielkorridor für den Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zwingend eine entsprechende Netzplanung zur Folge haben, die im Sinne eines geringstmöglichen Eingriffs an die bestehende Netzplanung andocken sollte.
- j) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass eine frühzeitige Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zur Rechtssicherheit und damit auch zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Vor diesem Hintergrund sollte der besondere Artenschutz auch

im Zusammenhang mit der Prüfung der UVP-Pflicht bei Planänderungen im Anzeigeverfahren Berücksichtigung finden. So können Vorhaben, die gegebenenfalls artenschutzrechtliche Verbote auslösen könnten, frühzeitig identifiziert und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

- k) Der Bundesrat weist auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebotes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin, da die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich und entsprechend von allen Behörden bei Planungen zu berücksichtigen sind. Mit Bezug auf § 25 NABEG und § 43f EnWG weist der Bundesrat darauf hin, dass im Rahmen der Prüfung einer UVP-Pflicht die obenstehenden Belange des Gewässer- und Meeresschutzes berücksichtigt werden müssen. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG sowie Artikel 2 Nummer 23 (§ 25 NABEG) ist darauf zu verweisen, dass die frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Meeresschutzes i. S. d. Abschnitts 3a des WHG (§§ 45a ff.) bei Vorhaben im Meeres- und Küstengewässer zur Rechtssicherheit und damit letztendlich auch zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. So können Vorhaben, die ggf. in diesem Hinblick Zulassungsbeschränkungen auslösen können, frühzeitig identifiziert werden und ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies betrifft ebenso die Belange des Gewässerschutzes nach der WRRL. Es wird daher die Erstellung eines Fachbeitrags empfohlen, der dokumentiert, wie die Berücksichtigung erfolgt ist, um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden und damit Rechtsunsicherheiten vorzubeugen (siehe BVerwG 9 A 8.17 – bzw. BVerwG 9 A 10.17 jeweils vom 27. November 2018).

AV 46. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Leistungen an Land- und Forstwirte für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen beim Netzausbau derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Er bittet die Bundesregierung, bei einem positiven Prüfergebnis auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit diese Option zügig zu eröffnen.



B

47. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.